

dubl. do ad. 57-1713

14

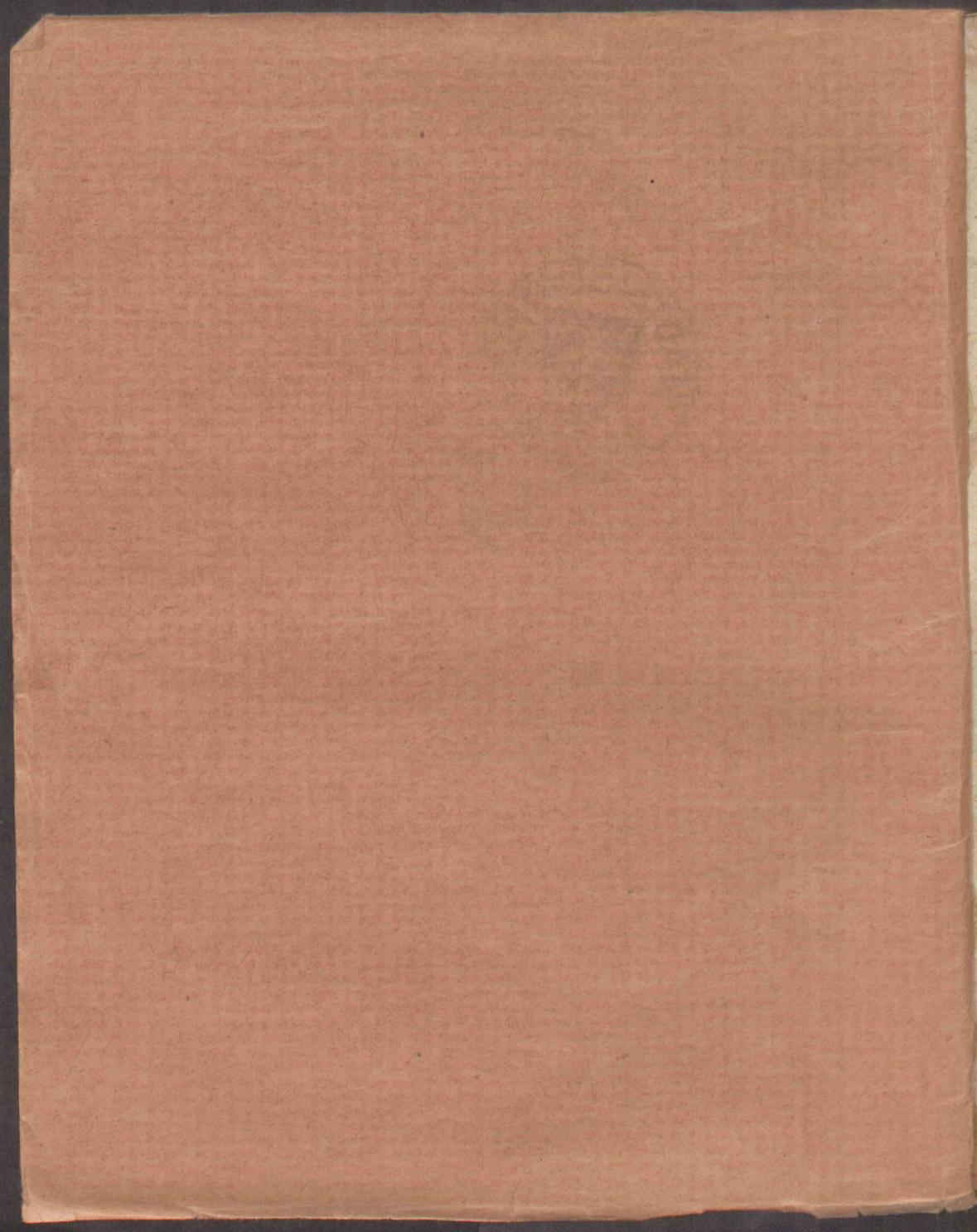
223, 15 nie podaje.



Od

5707

XVII^o, 4° 79,



Gewerbs Ordnung

der Königlichen Stadt Danzig
durch einen Erbaren Rath das
selbst / den gemeinen Einwoh-
neren zum besten / beramet
vnd ausgesetzt.

t 14

Vor dieser Statt ist diese Ordnung vnd by publiciret ad 1587. Conf. Act. Ad. 17 Febr.
1587.



Gedruckt zu Danzig / bey
Jacobo Rhodo / Anno
1587.



Gewerbs Ordnung

der Königlichen Stadt Danzig/
durch einen Erbaren Rath daselbst / der
gemeinen Bürgerschafft vnd Ein-
wohern zum besten / beramet
vnd außgesetzet.

Vorrede.

Deutsche ein Ex-
bar Rath der Stadt Dan-
zig / in stetter sorgfertig-
keit je vnd allweg gestanden / des Gemei-
nen Guts / wolhart vnd förderung zufü-
chen / vnd aber das jegenspiel / vnd was
sonst hindert vnd schaden einbringen mö-
ge zuvor komen / vnd durch zeitigen vor-
radt / gesetze vñ Ordnungen abzuwenden
vnd zuvorhüten / vnd in deme ja sonderli-

A ii chen

chen ihren wachhaſtigen fleis/rathſchle-
ge vnd bedencken dahin gewandt / Nem-
lich die zufelle des Fewers nōthen mit
guter ordinanz vnd bestellung dieser
Stadt vnd ihren einwohnern zum besten
über vorige Ordnung zuvorſehn / Und
wiewol etwan eßliche Ordnung in vor-
ſchienen Jahren gemacht / vnd bißher in
dieser Stadt gehalten worden ſein / wel-
che aber noch heutigem geleufften im teil
vngnugſam vermerckt.

Hierumb vnd dieweil nicht alleine/
Statuta / ordnung vnd geſetze / bey Lan-
den vnd Leuten auffgerichtet / Besondern
auch beschriebene Rechte / vnd der O bri-
keit gebote oſtmals nach der zeit / ſtelle/
vnd ſonſt gelegenheit / in ein andere maſz/
form vnd gestalt / durch diejenigen / den
es gebüren wil / geendert / appliciret / vor-
mehret / gemindert vnd gebessert werden
muſſent.

müssen. Aus dem vnd mehr andern vr-
sachen / ist ein Erbar Raht / obgedacht/
dahin bewogen / iherer Stadt Bürgeren
vnd einwohern/ diese nachfolgende Few-
ers Ordnung fürzustellen/ Wornach sich
dieselbigen / im fahl/ do irgent ein Fewer
(das Gott vorhüte) auffgienge / sollen
wissen als fromme vnd getrewe Bürger
vnd nachbar zu halten/ vnd zu ret-
tunge ihres vnd ihres Negsten
schaden/ zuthetigk zubeweisen.

I. **Zerwegen** vnd zu fordere
licher vñ siche-
rer vorschung/ solcher notwendigen Ord-
nung/ so seind anfenglich zwei Rathspersonen / Die da Fewerherren heissen sollen/
im mittel des Rades verordent vnd be-
stimmet / Darneben in einem jedern
Quartier / in besonder erzliche fewergerete/
A iii als

als Lettern/ Haken/ so aus einem gemeinen gute anfenglich gezeiget vnd verordnet/ auch also fort vnd fort daraus sol unterhalten werden / vnd in einem jedern Quartier an einem bequemen ort / da es dem ganze Quartier zu den Fewers noten/ am gelegesten zu sein/ angesehen/werde geleget/ vnd durch die gedachten Fewerherren vñ vier Quartier meister/ in einem jedern Quartier vor sich jährlich zwey mal/auff Ostern vnd Michaeliss besichtigt/ vnd so ichts wandelbar daran befunden/bessern/ vnd also für vñ für unterhalten werden sollen.

ff. Hierneben sol auch ein jeder Bürger/ in seinem hause zum wenigsten eine Sprüze vnd 3 Lyderne Eymen haben/ vñ mit denselbigen in Fewers noten also schicken vñ halten/

halten / wie das s̄t̄ nachgeschriebenen
Neunden Artikel begriffen und verzeich-
net besunden wird.

Diejenigen aber / so des von Gottes
wegen besser vermögen / sollen ihre behau-
fung zum wenigsten mit einem halben du-
gent Lyderne Eimern versorgen / Welche
solche obengeschriebene Ordinanz und
Fewers heret schaffē / die Quartiermeister
in einem jeden Quartir zwey mal im Ja-
re / als auff O stern / und Michaelis sollen
besichtigen und ersuchen / Und so jemand
vonden quartier leuten / in dem fall nach-
lessig oder bruchfellig besunden / den oder
die / sollen die Quartiermeister den veror-
dneten Feuerherren des Raths ansagen /
alsdennne auch die straffe erfolgen sol.

Wer es auch sache / das die Quar-
tiermeister in solcher besichtigung nach-
lessig besunden würden / die sollen auch
vom

vom Rath derswegen ohne straffe nische
bleiben.

iii. **D**es S^{ollent} auch auff dem
Stadthofe 4
schlitten mit kufen / vñ ein wagen mit Let-
tern vnd Haken verordent / auch stets ge-
halten werden / vñ alldar zu allen Feuers-
fellen in bereitschafft vorhanden stehent/
vnd von den verordneten des Raths
Feuerherren / alle viertel Jar in der Dua-
tember besichtigt / vnd was dar von no-
then / gebessert werden sol.

iii. **I**nd zu mehrer sicherheit
obengedachte Or-
denung / so sollen der Stadt Fuhrknechte
umbzech / von Woche zu Woche / zwey vnd
zwen / stetes des nachts auff dem Stad-
hofe ligen / Welchen zweyen fuhrknechten
einem jeschlichen dieselbige Woche 2 schott
über ihre gewöhnliche besoldung gegeben
werden sol. Wer

V. **W**er es aber sach / d^t der fleis
vñ thetigkeit bey dem-
selbigen / der stadt Fuhrknecht vormercket
oder befunden würde / d^t einer von in mit
seiner füßen vol wassers / der Erst / Ander /
oder Dritt etc. zum Feuer kommen würde /
so sol er sich des vorteils vnd belohnunge /
so wol als ein ander Fuhrman (wie her-
nach im 20. Artickel enthalten) freuen /
vnd in der that geniesen.

Vj. **S**o es sich nun (das Gote
begebe / das ein Feuer in dieser stadt auff-
gienge / so sol der thormwechter (auff das
desto zeitiger vñ genugsamer bescheid / sol-
ches auffgegangenen feuers / den Bür-
gern bestehen möge) einen schlag / 2. 3.
oder 4. zu sturme schlähen / vnd eine klei-
ne weile darnach / aber so viel mal anschla-
hen / vnd bald eine Laterne mit Lichten be-

B reidt

reit haben/ vñ dieselbige in den ort der stadt
do das Fewer entstanden/ hengen sol.

Vij. Im fall aber. So der
wechter solchs verschlissene/ oder vercumme-
te / So sol er seines wochenlohns entbe-
ren/ vnd darzu eines Erbarn Raths Har-
ter straffe (Welche ein Erbar Rath bey
sich wissen wil) unterworffen werden.

Viii. Es sol auch der jüngste
knecht her zu verbunden sein/ das er ganz
eilende / so bald ein Fewr außgienge auß
den Stadthoff lauffen/ vnd alda 3 pferde
satteln lassen / vnd dieselbigen eylende / in
die nachgeschriebene örtete / als das eine
zum Herren Bürgermeister des brennen-
den Quartiers/ vnd die andern pferde zu
den zweyen Raths personen/in dasselbige
Quartir

Quartir gehörig/ bringen sol/ Zu welcher
Herren willen vnd gefallen/ zu reiten oder
zu fusse gehen/ stehen sol.

Es sol auch hierneben der Hofemeister/
one ansagen/ stets bey sich hier zu bedacht
vnd wachhaftig sein/ solchedren pferde in
fellen jr gent eines fewers/ mit dem ersten
zu sattelen / vnd in obengedachte örter zu
schicken.

Tassel auf dem Stadthofe.

ix. Und zu mehrem bescheide/
vnd bestendiger/
auch sicherer unterrichtung / sole es künff-
tiger tage also gehalten werden/ Das auff
dem Stadthofe/in des Hoffmeisters stube
stets eine Tassel hengen sol / darinne alle
der herren Bürgermeister vnd Raths
Personen/

personen namen / wie die / vnd wer in ein
jeder Quartier verordnet vnd bescheiden/
vorzeichent stehen sollen / auff das sich der
Hoffmeister in solchem falle / nemlich mit
ausschickung der pferde / Wie oben im 8.
Artickel berüret / desto besser vnd eigentli-
cher mag wissen zurichten.

Der Diener Heubtman.

I. Item der Diener Heubtman/
sol sich mit dem ersten vñ
vor alle ding / eylende zum Feuer versü-
gen / vnd daselbst im namen des Raths /
das Volck mit fleis zur rettunge ermane/
anhalten / vnd sonst was die noth vnd ge-
legenheit erfordern / alles fleisses fortstel-
len / vnd in dem/dasselbst des Herren Bür-
germeisters / oder in desselbigen abwesen/
seines

seines Compans/oder sonst Raths perso-
nen erwarten / bey verlust seines dienstes.

Schwerdtknecht.

Iij. Die Schwerdtknechte aber /
damit sie auch in den sel-
len eylende bey der hand sein mögen / sol-
len ihre wohnungen in gelegen örtern ha-
ben/ von die Ersten / Ja forderlich die zwen
Eltisten/bey dem Herren Presidenten/bey
verlust ihres dienstes erscheinen/ Aber der
Dritte vnd Jüngste Schwerdtknecht/
sich eilende auf dem Stadthoff begeben/
vnd die abforderung der Pferde (wie oben
im 8. Artickel enthalten) fortstellen sol.

Stadt Diener in zwey teil geteilet.

B iij

Es

XII. Es sollen auch die Stadt
diener / in zwey
teil geteilet werden / also das sich das eine
teil / im fall eines außgehenden feuers / zu
dem Herren Presidenten eilende vorfüge /
Aber das ander teil zu dem Bürgermei-
ster / oder im abwesen desselbigen / an den
Herren des Rahts / so bey dem Feuer ist
oder sein wird / ohne alle seumnis bey ver-
lust ihres dienstes / wenden sollen.

Der Reisige Heubtman.

XIII. In gleicher gestalt /
sollen alle
Einspenniger / so ein Erbar Rath zur zeit
haben wird / zu Rossen / Wie auch alle Of-
fizirer der Statt schuldig sein / sich eylende
für das Rahtshaus zu versügen / vnd da-
selbse

selbst die Einspenniger zu Rosse / vnd die
Lehnsleute vnd Offcierer mit ihren weh-
ren auffwarten / auf das man sie zuvor-
schicken / vnd zu andern befchlichen wo es
nötig / gebrauchen möge.

xiij. Aber vor allen dingen/
sol sich der
Presidirende Bürgermeister / dem alten
gebrauch nach / vor das Rathaus ver-
fügen / vnd sich daselbst neben den andern
personen des Rath's / nemlich der jenni-
gen Quartier / die des Feuers zu der zeit
frey enthalten sollen.

xv. Wes sich die Bürger
in dem brennenden Quartier / in zei-
ten des Feuers / enthalten sollen.

xv. Item / so sollen die Bürger
die in dem bren-
nenden

nenden Quartier wohnen/ vnd nicht ehe-
haftige vorhinderung haben/ aus nach-
barlicher vnd bürgerlicher liebe vnd vor-
wantnus schuldig sein/ zu dem Feuer/ dz
in demselbigen ihrem Quartier entstan-
den/eilende mit Emmern/Sprüzen/ vnd
dergleichen darzu dienenden bereitsschäften
zu lauffen/ vnd dasselbige Feuer/ ihrem
Nachbar/ vnd sich selbst zu gute/ getrew-
lich zu leschen/ vnd aber keine ungewöhn-
liche wehre mit sich nemen/ vnd in dem
fall sich nachbarlich vnd getrewlich (als
das einem gutten vnd getrewen Bürger
wol anstehet) beweisen/vn also bey seinem
Nachbar thun sol/ als ein jeder vom an-
dern gerne gethan/ außnemen wolte. Vn
im fall da sich etwan ein Bürger in dem-
selben brennenden Quartier hierinne nach-
lessig/oder anders/dan als oben geschrie-
ben steht) außerhalb verhoffend) wurde
finden

finden lassen / dem sol sein Bürgerrecht/
nach erkentnis eines Erbarn Rathes / ein
Bogen werden.

XVI. Aber die andern drey nicht
brennende Quartier/
das ist die Bürger in denselbigen wonen-
de / sollen sich in iren heusern wachhaftig
enthalten/auff das / so es diese oder andere
felle / noth oder gelegenheit heischen thete/
vnd sie von dem Bürgermeister / der das
Rathaus wartet/gesordert wurden / dz
sie als denne / wie fromme vnd getrewe
Bürger/ erfunden werden möchten.

In einem jeden Quartier / sollen die
nechsten Nachbare verordnet werden/
welche auff den orten der gassen/ so nechst
dem brande gelegen / gute wacht halten/
auff das die / so von dem brande etwas
weg tragen / fleissig in acht genommen/

E vnd

Und wo ferne bey jemanden genügsame
vermütig oder argwohn einfiele / daßel-
be was er tregt genommen / von in gewisse
gewarssam / an den ort der darzu von den
anwesenden Rahtspersonen verordnet/
gebracht werden müge.

Auch sollen aus jedem Quartier / do
das fewer nicht ist / allwege in solchen zeit-
ten zwö Rotten in ihrer rüstung sich auff
dem langen Marcht versügen / das man
sie von dassen wohin es nötig / ferner ver-
ordnen müge. Die andern sollen sich wie-
vorberürt in ihren heusern wach halten.

Damit auch nicht ein jederman ohn
unterscheidt zu dem fewer lauffe / der nicht
darzu bescheiden ist / und also mehr hindre-
rung dannforderung durch die menge
geschehe / so sollen die anwesende Herren /
durch etliche aus dem Quartier do der
brandt

brandt ist/ oder auch durch die Offician-
ten / die ecken der gassen do das feuer ist/
besessen/ vnd also raum halten lassen/ das
wasser vnd andere rettschafft ungehindert
herbe zu bringen.

XVII. Wäre es aber sache/das
jemand's Erbe
oder eigenthüm/ in einem andern Quartier
do er nicht wohnete/ brändte/ oder sich
des feuers/ andemselbigen orte/ andem
seinen besorgete / oder sonst nahe freund-
schafft oder gesellschaft daselbst wohnende
hette / denselben sol wol gebüren mögen/
aus ihrem Quartier das sie gesessen/ in ein
anders als das brennende Quartier / von
die irgend zuden iren/ oder auch zu ihren
freunden oder gesellschaften/ denselbigen zu
troste vnd hülfe zulauffen / vnd daselbst/
des besten nach ihrem vermögen/ zu thun.

E ii Wie

Wie die Rotten ge-

schickt / vnd wes sie sich im
Fewers felle halten sollen.

XVIII. Erschlich sollen die Rot-
tenmeister / ein je-
der in seiner Rotten vorschaffen / ein Zu-
gent lnyderne Emmer / vnd ij. halbe Thon-
nen mit eisern benden beschlagen / vnd mit
einem par beumen versorget / damit man
notdurfft des wassers / vnd in der eyle zum
fewer tragen möge. Vnd die obgedachte
emmere vnd thonnen / sollen aus der Rott-
te gezeuget / bezahlet / auch mit der Stadt
vnd Rottmeisters zeichen / gemerckt / vnd
also vor vnd vor zu obengedachtem Few-
er bey einander gehalten werden sollen /
Welche Emmere vnd thonnen / die Rott-
meister zu dem Fewer dz in seinem Drar-
tier aussgehen möchte / eilende vorschaf-
fen /

sen/vnd aber nach geleschtem Feswer/die-
selbigen wiederumb zu sich fordern/vnd
stetes in guter bereitschafft halten sol.

Son Badern / Sch- penbräwern / Zimmerleuten/ Mewrern vnd Tregeren.

XII. Item alle dere/mit jren
gesellen/ darzudie Schopébräwer/Zim-
merleute/Mewrer vnd Tregen sollen sich
nach vermöge iher Rolle/eylende zu dem
Feswer/es sey in was orte der stadt das es
sen/vorfügen/vn mit fleis helffen leschen/
ben der peen S gutter marck auff die lade
zuerlegen/Vnd ja zu forderst die Alber-
leute der vorgeschriebenen Zechen/sich alle
ben dem Herren Bürgermeister/oder
Rahtspersonen zum Feswer gehende/be-
C iii geben/

geben / vnd auff ihe brüder / ob sie daselbst
tegenwertig oder nicht sein werden / gutte
achtung haben / vnd dieselbigen anzeigen
sollen / auff das die abwesenden ge-
strafft werden mögen / alles bey der ißt ge-
melten straffe.

Auch sol kein Schopenbrauer oder
freger in die Gilde genommen werden / der
nicht mit einem Lydern Eimer gefast sey /
vnd denselben sol er stets bey sich haben
vnd unterhalten / bey obgesagter peen / so
oft es in der untersuchung nicht also be-
funden wird.

Son Führleuten / oder andern / pferde habenden.

xx. In gleicher gestalt solle alle die Für-
leute / bey ihrer bürgerlichen pflicht hierzu
auch

auch verbinde sein / Als neinlich wasser
mit jren / oder denselbige kusen die sie von
den Botgern (wie hierunden im 21 Ar-
tikel geschrieben) bekommen werden / zum
Fewer zuzufuren / Und welcher Fuhr-
man / Treger oder sonst Bürger / Fuhr-
werck brauchende / oder pferde habende /
die erste kuse wassers zum Fewer bringen
wird / demselbigen sol man s Marck
Preussisch / Dem nechsten darnach 4.
Dem dritten 3. Dem vierden 2. vnd
dem Fünften I marck geben / Doch al-
so / das sie alle in derselbigen zufürunge
des wassers / bis zu endlicher leschung des
Fewers verharren.

Von den Bot- tichers.

xxij. Item ein jeder Botcher /
sol vorpflicht
sein

sein / eine kusen stets in bereitschafft zu ha-
ben / mit seinem selbst Marck gezeichnet/
vnd darneben einen schlitten fertig zu ha-
ben dorauff sie zufuren / bey der peen einer
guttē marck / so offt daran mangel befun-
den wird. Vnd so offt ein Furman diesel-
bige zu obengedachter Fewers noth / von
ihm fordern würde / so sol er sie ihm folgen
lassen. Auch solder selbige Botticher / mit
den seinen pflichtig sein / solche kusen helf-
fen auff den schlitten zu setzen / vnd auffs
eylende fest zu machen / Vnd die fuhrleute
sollen schuldig sein dieselben / wan dz fewer
geleschet / den Bottichern wiederumb für
das haus zulfern / bey voriger peen. Vn-
um fall dieselbig kusen in solchen anlichen
vnd geschefften zubrochen oder sonst ab-
hendig wurde / so sollen sie ihm nach wir-
den bezahlet werden.

Bon

Von widerreissung eines Hauses / in geschwinden nöthen des Feuers.

Xxiij. Item so es sich zutrüge/
das irgendt an
einem orte in der stadt ein Feuer entstünde/
da geringe heuser / als von Holzwerck
oder Fachwerck gebauet / vnd keine
Brandtmawer oder sonst schützunge vor-
handen were / dadurch das Feuer auff-
gehalten werden möchte / so sol vnd mag
alhdann ein oder zwey derselbigen heuser/
welche zu verhüttunge weitere schadens/
am gelegesten zu sein/ angemerkt wurdē/
mit Rade vnd Consent des beysegenden
Bürgermeisters vnd Radtes personen/
vermöge der Stadt Wiltz / dergleichen
auch eßlicher vornembsten beywohenden
Bürgern/ gebrochen / widergerissen / vnd

D also

also weiterer schade verhütet werden/
Vnd alzdam sol solcher schade des nie-
dergebrochenen hauses / durch die negest-
folgenden Nachbarn (nach eines E. R.
erkentnus) getragen vnd erstatte. wer-
den.

Auch sol man ohne drenckliche noth
die techer / welche zur abwendung des
sewers / mit steinen gedecket / nicht ubre-
chen/ auff welches diejenigen so zum few-
er verordnet / fleissige auffsicht haben vnd
solches verhütten sollen.

Item es sol ein jeder der nahe bey dem
sewer wohnet schuldig sein / die lecher in
den fachrinnen / welche zu dem abzuge-
teiordnet zuzumachen/ vnd die rinne vll
wassers zu griesen / auff das die embfliess-
genden suncken/ an den geherten unnen
gleichssals nicht hafften mügen.

Des

XIII. **Des Wil** hiemist ein E.
R. einen jeglichen getrewen Bürger (seinen aufgenommen) bey seinen ehren / eiden vñ pflichten / so er Rö: May: unsern allergnädigsten Herrn / vnd darneben einem E. R. gethan / mit fleis ermanet haben / sich in selten des Feuers / nach obengeschriebener Ordemung / also zu halten / vñ in der that zu beweisen / als jm das zu ehren vñ bürgerlicher pflicht vnuorwöhlich sein möge / denu diejenigen so hierfegen thunde / befunden werden / sollen des Bürgerlichen rechtes unwürdig geachtet werden.

XIV. **Da aber** hie oben / jemand der nicht ein Bürger were / auch keine anzierung oder fundschafft geben funde / weine er zufriedig / oder mit weine er dahin
D is gesemen/

gekommen/zum Feuer lauffen würde/so
sol der Bürgermeister sampt den Radtes
personen macht haben / solchen Man ab-
zuweisen/oder nach gelegenheit der person
vnd vordechlichkeit derselbigen in vorhaff-
tung zu nehmen.

Son aussgetrage- ner Farender Habe.

XV. **G**tem mit der farenden
Habe/als ge-
fesse/bencken/stühle/tische/betten/fasten vñ
ander hausgeredte/so aus dem Feuer ge-
fragen vñ gerettet würde/ sol es dergestalt
gehalten werden/Das man das selbige al-
les nicht vor/oder bey d; brennende haus
nider setzen / auff das keine vorhinderung
dadurch geschehe/ vñnd das arbeitende
volk verhindert würde / Besonder von
dannen

dannen hinsweg in eine abgelegene stelle/
wo vnd wohn das die beyseitenden Bürgermeister oder Rahtspersonen befchlen/
vnd so durch den Herren Bürgermeister
darzu mochtien verordnet / getragen wer-
den sol / vnd daselbst durch eßliche Rotten
so darzu verordnet / verwart werden mö-
ge. Und so jemandt sich unterstünde/ et-
was derselbigen aufzgetragenen Habe
oder sonst perseel/ den vorbrandten betrü-
beten leuten zu entwenden / das sol ihm
zum höchsten gerechnet/ vnd nach erkant-
nis der Erbarn Gerichte gestrafft wer-
den.

xxvi. Wo auch jemand sich
würde/in solchen fellen des Feuers/prifer
ne Emmere/Sprüzen/Thonnen/füsen/
oder dergleichen Feuers bereitschafft/
heimlich oder offenbar weg zu nemen/
D iij vnd

vnd an sich zu bringen / der sol auch der-
massen nicht weniger dann vor ein Dieb
gerechnet vnd gestrafft werden.

Von öffnunge der Thore in zeiten des Feuers.

xxvij. Item im fall ei-
nes Feuers so das irgent in der Rechten
stadt Alten oder Vorstadt bey nachts zel-
ten entstunde / so sollen die kleinen pforten
sönderlich durch die Wechter geöffnet vñ
bewacht / nachmaln die thore mit etliche
Rotten / oder sonst bürger / durch voren-
derung des Presidirenden Bürgermeis-
ters besetzt / vnd alhdann offen gehalten
werden / Welche verhüttten sollen / damit
nicht zuviel vnd unruhe Volk / ein oder
aus lauffen möge.

Item

Item wenn bey nacht ein Feuer ausz
komme / sollen in allen heusern der ganzen
Stadt Laternen aufgehänget und gezeigt
werde / Worauf die Rottmeister acht ge-
ben sollen / Und wer solches nicht thete / sol-
dem Rottmeister fünff Groschen straffe
abzulegen schuldig sein / Welcher sich das
zurthun verweigerte / soll die straffe dobbelte
geben / zu welcher Execution alßdann der
Bürgermeister dem Rotmeister die rechte
liche hülfe verlehnien sol.

Hier nach folget ein
bericht und unterscheidung / der
vier Quartier der Rechten
Stadt Danzig.

Der Hasselt / auf das ein jeder
dieser Rechten
Stadt Danzig inwohnender Bürger /
gute

gute wissenheit vnd gnugsamem bescheidt
der vier Quartier / wohin vnd wie weit
oder nicht / sich dieselbigen erstrecken / ha-
ben möge / so thun wir jedermanniglich
vnsern Bürgern diesen bericht wie folget;

Rogggen Quartier.

Das Roggen Quartier / streckt sich
also / nemlich / anzuhebende am Fischart-
thor nach der Vorstadt gelegen / vnd von
dar / durch die Marktausche / Kremer / vnd
kleine freiner gassen / vnd nicht förder/
Sondern von dannen ab die Heilig Geist
gassen / thalgehende bisz an das Wasser /
Dish alles zur rechten hand ist das Rog-
gen Quartier.

Auch sollen zum Roggen Quartier
gerechnet sein die Speicher / auff welche
der

der President / oder sein Compe bestellet/
gleich wie auff den Langen garten / vnd
Vorstatt die verordente Herren / nebenst
den Fewrherren daselbst.

Hohe Quartier.

Abermals von dem gemeldten
Bischer thor / durch
die Matkawische / Kremer vnd kleine fre-
mer gassen / bis an den Tham / vnd also
von dannen die Heilig Geist gasse / auffge-
hende / biss an das Heilige Geist thor / zu
bergewarz gelegen / Ditz als nemlich zur
lincken hand / ist das Hohe Quartier.

Breitte Quartier.

Aber vom ietzgedachten heiligen
Geist thore an / diesel-
bige gasse wider thalgehende bis an den
E Tham

Tham / vnd wider den Tham in die leite
ge / bis an das Haupthor. Diz alles zur
lincken hand ist das Breite Quartier.

Fischer Quartier.

Und wider über sich / Von dem
Tham zu rücke / bis in die kleine fremer
gasse / vnd von dannen die Heilig Geist
gasse thalgehende / bis an das Wasser.
Diz alles zur lincken hand ist das Fi-
scher Quartier.

Gernach folget ein
Unterricht vñ kurze Ordenuung/
worinach man sich im falle eines
Brandes / unter den Speis-
chern mag vnd sol wissen
zu halten.

Vorre

Zorrede.

In gleicher gestalt vñnd sorg-
feldigkeit / hat
auch ein Erbar Rath vorgedacht / diese
nachgeschriebene Ordnung vñnd bereit-
schafft unter den Speichern/also in fünf-
tigen zeiten zu halten beschlossen / gemacht
vñnd verordnet / damit das Feuer unter
den Speichern desto bñß zuverhütten /
oder ja so das irgendt entstüne (das
Gott lange verhütten wölle) desto besser
vñnd ehe / durch solche Ordnung/

Welche auch ein Erbar Rath
strack's gehalten haben wil/
zu dempffen vñnd zu ret-
ten.

E ij Zum

i. Zun Erstet alle die sens-
gen/ so eige-
ne Speicher vber der Roggenbrücke/
Nemlich langs die Motlaw/ nun zur zeit
lichen haben / oder nachmals daselbst be-
kommen vnd haben werden/ die sollen ein
jeglicher vor sich / vnd bey seinem Spei-
cher ein tuzent / Aber die andern Spei-
cher/ nicht an der Motlaw/ besonder sonst
gelegen / ein halb tuzent lyderne Eimer
vnuerzüglich schaffen / vnd bey denselbi-
gen Speichern / zu langen tagen / zu fel-
nem andern gebrauch / denn zu fewres
noten haben / vnd in jren Speichern hal-
ten sollen.

ii. Darneben sol auch ein jeg-
licher bey sen-
nem Speicher (daselbst an der Mot-
law gelegen) haben eine gute starcke
lange letter / was ein ortspeicher ist / der
massen/

massen/ als er die in Fewers noten/ zu er-
rettung seines Speichers/ getrewet zu ge-
brauchen/ In den andern Speichern ei-
ne furze doppelte letter/ von 16 sprossen
ungefehrlich/ die man in der eyl vnd noth
des Fewres/ von der brück en in die Mot-
law hinab lassen/ vnd das Wasser erlan-
gen vndauffholen möge/ darneben auch
ein wasserhafen zu demselben brauche zu-
sammen haben sol.

iiiij. Wo aber zween Speicher
unter einem da-
che sind/ die sollen in dem fall/ vor einen
gerechnet werden.

vij. Were es auch/ das irgent
2. 3. oder mehr/
an einem Speicher teil hetten/ da sol ein
seiglicher/ nach anzal oder masse seines
teils/diese obengeschriebene Ordnung vñ
E iiij bereit

bereitschafft helffen zeugen / bezahlen / vnd
erhalten.

v. **Vnd wann** der oder jener
Speicher / ye-
mandes vormittet wird / so sold arneben
solche obenberürte bereitschafft / dem mye-
ter überantwort werden / vñ also bey dem
Speicher für vnd für bleiben / auch nach-
mals wiederumb / nach aufzgänge der
miethe / dem Speicherherrn ganz vñ un-
vorrückt überantwort werden / auff das
also von Tare zu Tare / die obenberürte
Ordenung erhalten / vnd bey niemand jr-
gent mangel oder gebrechen hierinne be-
funden werde.

vj. **Des Sollen** die verorden-
ten Fewer-
herren / so beide aus dem Rath / vnd von
den Bürgern hierzu / nemlich unter vnd
zu

zuden Speichern / verordnet vnd depuffret / zwey mal im Jare / als auff O stern
vnd Michaelis umbgehen / vnd solche
ordnung vnd bereitschafft / bey allen vnd
jedlichen Speichern untersuchen / vnd
die nachlessigen / der Wette in schrifften
übergeben vnd anzeigen / daselbst als
denne dieselbigen bruchfelligen / bey drey
gutten Marcken gestrafft werden sollen.

Vnd wann die bruchfelligen prestraf-
fe haben abgelegt / so sollen sie gleich wol
die gereitschafft zu zeugen schuldig sein/
bey voriger Peen / so offt sie in der untersu-
chung bruchfellig befunden werden.

vij. Auch sollen aus eines
Erbaren
Raths beschaffunge / an jedlichem ort-
speicher einen guten Feuerhafen / vñ eine
lange Leiter gehangen vñ bestellet werden/
darauff

darauff auch die beiden Bürgers/ die ne-
ben den Rathspersonen zu Fewerherren
verordent werden/ stetes gutte acht vnd
auffmerckung haben sollen / das darzu
kein gebrechen zusalle / Besonder auff zu-
künftige felle des Fewers / Allewege in
bereidschafft vorhanden sein/vnd hangen
sollen.

VII. **U**nd **Z**u mehrerm vorrad/
sollen auch unter
den Speichern / nicht doch an der Not-
law / besonder sonst in den gassen gelegen/
etliche brunnen/vmb nodurst des Was-
fers in Fewers nothen in der eyle zu ha-
ben/gemacht werden / darzu die erste un-
kost / vnd sonst künftige vnderhaltunge/
die ganze gasse / nach der weise vnd masse
(als das in der Rechten stadt / mit den
Brunnen geschicht vnd gehalten wird)
fragen sol.

Weiter

ix. **Weiter sollen** auch vnter den
Speichern / in vier ortern schlieschhaftige
vorwarung gemacht vnd hinsunder ge-
halten werden / vnd in jeylicher vorwa-
rung ein duzent Lyderne Eimer / vñ zwey
furze lettern vorwaret werden / auff das
die Wacht/das auffgehende Fewer ernst-
lich vnd vor der hand / ehr es zu krefften
keme / mit dieser bereitschafft/ nach ihrem
besten vermoegen/ verbieten vnd dempffen
mögen.

x. **So aber** das Fewer dasel-
bst vnter den spei-
ichern überhand neme / vnd der Thorm-
wechter/ mit dem fleppel (wie im sechsten
Artikel in der Stadt Fewersordnung
oben geschrieben) an die glocke schlüge/ so
sol sich des Herren Bürgermeisters Com-
pan/ sampt den zugesfügeten Rahtsperso-
nen/

nen/ seines Quartiers / eylende vnter die
Speicher zu dem Feuer begeben.

Iij. Des Hölz zu leichnung
gesolches Feuers/ das Koggen vnd Ho-
he Quartier sampt den Tregern / Zim-
merleuten / Neurern vñ Schopenbräw-
ern/nach vermöge iher Rolle/mit dem er-
sten vnd forderlichsten zu vorfügen / vor-
pflicht sein / Aber die andern zwey/ als dz
Breite vnd Fischer Quartier (es were
dann das jemandt von denselben / Spei-
cher oder Wahren do hette / mit denen es
vermüge dem I7. Artikel oben zu hal-
ten sein wird) sollen sich in ihen heusern
wachhaftig halten / in masse vnn und nach
der gestalt/ wie das vorhin im I6 Artikel
der Feuerordnung der Rechten Stadt
verzeichnet stehet / auf das/ so etwan des
Feuers / oder sonst andere zufellige noth
ersorderte

ersorderte / vā der Herr Bürgermeister sic
durch ihre Quartier vnd Rottenmeister
beschick en/ heischen / vñ jnen was zuthun-
de anzeigen vnd befehlen würde / das sic
als denne / vermöge iherer Bürgerlichen
pflicht / bey der hand gutwillig vnd als
getrewe Bürgere befunden werden.

Rij. In gleicher gestalt sol-
len auch die
Bader vnd andere / mit allen ihren gesel-
len zu lesschunge des Fewers / Wo das
unter den Speichern in künftigen tagen
auffgehen möchte / vorpflicht sein / Wie
dauon in der Fewers Ordunige der
Rechten stadt / im 20. Artikel weiter
vormeldet ist.

Rijj. Und in fall so jemandt
von den Zim-
merleuten/Metwern/Tregern/Badern/
oder sonst jemād anders / in solcher zuthat
F ij vnd

vnd Christlicher hülffe vnd trewe / zu on-
sal oder schaden teme / es geschege in der
Rechten stadt / Vorstadt / Alten stadt / oder
unter den Speichern / dem solder jenige/
in welches Speichers rettunge solcher
schade geschehen / heilen lassen / vnd darzu
mit einem zimlichen geschenck erkennen.

Xiiij. **Und so es** sich mit sol-
chen scha-
den also zutrüge / das der schadehaftige
Man / lahm wurde / oder sonst zu verkür-
zung leiblicher gesundheit gedyge / dem-
selbigen sol man (nach anmerckung vñ zu-
that eines Erbaren Rahis) im Hospitael
mit aller leiblichen nodturfft / zu sein en ta-
gen versorgen.

**Von niederreissun-
ge eines Speichers.**

Item

XV. Item so es die gelegenheit
vnd gewalt des
Fewers also forderte/ das irgent vñ wei-
teren schadens zuverhuten / ein Speicher
gebrochen vnd nidergerissen werden mü-
ste/ als denne sol geschehen/ in massen/ for-
me/rath vnd gestalt/wie oben im 22 Arti-
kel der Fewers ordnung/ über die Rech-
tstadt Danzig lautende/ enthalte wird.

XVI. Item so ein Führmann
oder sonst
Treger/ Pferde habende (die da bald in
krafft dieser Ordemung / die kusen mit
Wasser/ zum Fewer außs eylen sie zufü-
ren vorpflichtlēt sein sollen) der erste der an-
dere / oder dritte etc. mit den kusen Was-
sers zum Fewer/einnes brennenden C pei-
chers kommen wird/ der sol sich des frisch-
en vnd geniessen/ das oben im 20 Artic-
kel hieruon verzeichnet stehtet.

F uj Fewers

Gewerbs Ordnung

der Alten Stadt Danz^{gk}.

I. Item so ein Feuer irgend
auf der Altenstadt aufzugehen/ so soll sich der Hürigste
Bürgermeister (nach der Kuer zu reichen)
mit seinem zugesetzten Rahts-
gliedmassen / vnd sonst Quartiergenossen/
Offizirern / Dienern / vnd andern / mit
dem ersten zum Feuer wenden / vnd sich
in deme also halten/ als oben in der Feuer-
ers Ordnung/ der Rechtenstat Danzig
belangende/ enthalten wird.

Vnd sollen auch allwege zwei Raht-
ses Personen der Alten Stadt / bey dem
Feuer sein / vnd was daselbst nötig / ver-
ordnen vnd beforderthelfsen.

Vnd

ii. **N**ach deme denn auch die
Altestatt Danzigt in 4
Quartier getheilet / so sollen sich auch die
Quartier leute / da ein Fewer in einem
oder andern Quartier daselbst auffgien-
ge / also halten vnd getrewlich beweisen/
als oben in der Rechtenstadt Fewers
Ordnung / nemlich im I5. I6. I8. vnd
I9. Artickel beschrieben stehet.

iii. **I**tem die Fewerhaken vnd
Lettern / sollen
auch daselbst auff der Alten Stadt / in
einem ißlichen Quartier / an bequeme
vnd gelegene örter gehangen / vnd für vñ
für / durch auffmerckunge der Rahtsperso-
nen vnd Quartiermeister von der Al-
tenstadt unterhalten werden / in aller mas-
se vnd gestalt / als in der Rechten statt ver-
ordnet / vnd oben im Ersten Artickel ausz-
gedruckt ist.

F **iii** **I**tem

iiij. **G**tem ein seglicher Bürg
ger / daselbst
auff der Altenstadt wonende / sol sich zum
minsten mit dreyen Lidderne Emmeren
versorgen / die er in Frewers nöthen / zu sei-
nem vnd seines Nachbaren nodturst ge-
brauchen möge.

v. **A**uch sollen daselbst auff der Al-
ten stadt / in einer Sum-
men vij. füsen gemacht / auch mit schlit-
ten vnd sonst anderer Zubehörunge vor-
sorget / vnd in gelegene örter der iiii.
Quartier ausgetelet / verordent vnd ge-
stellet werden / die in nöten des Frewers
in gemeine dienen / vnd immer für vnd
für unterhalten werden sollen.

vi. **G**ind der senige Fuhrman /
oder wer das sonst
sein möchte / der die erste füse mit Wasser zum

zum Feyer bringen / vnd darneben in der
zufürunge des Wassers / bis zu endlicher
entleschunge des Feyer verharren wur-
de / derselbige sol sich auch des frewen vnd
geniesen / welchs oben im 20. Artickel
geschrieben stehet.

vij. Item / **Mit** niederress-
ung eines
Hauses / Im fall so dz die gelegenheit vnd
noth des Feyer forderte / sol es dermaß-
sen gehalten werden / als oben im 22.
Artickel vermeldet wird.

viii. Hierneben angemer-
ct et/ das
oftmals gesetz vnd Ordnunge nach der
zeit vnd gelegenheit wandel vnd besserun-
ge erfordern / so wil sich ein Erbar Raht
hiermit allenthalben vorbehalten haben/
diese vorgeschriebene Ordnung/ in allen
vnd

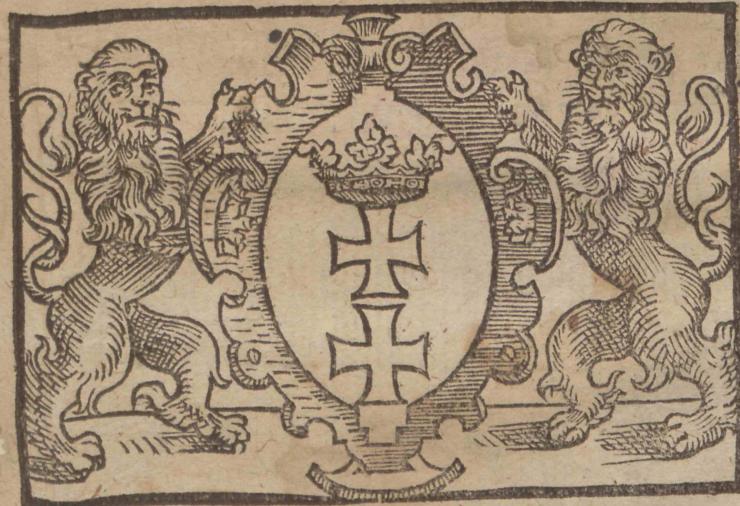
ond ißlichen vorberürken puncten/ Clau-
seln vnd Artickeln/ nach der sachen felle
vnd zeit gelegenheit zu endern/ minnern/
mehren vnd zuvorbessern.

Welche alle vnd jetz-
liche Punct vnd Artickel/ dieser obenge-
schriebenen Fewers Ordnung/ wil ein
E. R. von jedermenniglich/ aller dreyer
Stedte Danzigk inwonenden Bürgern/
eigenlich gehalten haben.

Ind auff das demme
also: ohne alle mangel vnd gebrechende-
sto besser nachgegangen/ vnd in der that
nachkommen werden möge/ so sol ein
ißlicher Bürger/ in den gedachten dreyen
stedten Danzigk wohnende/diese Fewers
Ordnung

Ordnung in seinem hause zu haben schülb-
dig sein / vmb desto besser in zeiten vnd
fellen der Feuers nothen sich wiß-
sen darnach zu richten.

FINIS.



M. D. LXXXVII.



